Ärztliche Taxordnung

für die

vom Bunde anerkannten Krankenkassen.

(Art. 22 des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.)

(Vom 21. Juli 1949.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ansätze dieser Taxordnung sind für die Behandlung von Krankenkassenmitgliedern maßgebend.

Bei Krankenkassen mit Mitgliedern mit höherem Einkommen aus Erwerb oder Vermögen können die Ansätze dieser Taxordnung durch Vertrag zwischen den Krankenkassen und den Ärzten auf höchstens 250 % erhöht werden.

§ 2. In der Taxe für einen Besuch oder eine Konsultation sind in der Regel die Untersuchung des Kranken (physikalische Untersuchung der Brust- und Bauchorgane, Temperaturmessung, einfache qualitative Untersuchung des Urins und ähnliches), die Raterteilung über die Behandlung und die Ordination der Heilmittel inbegriffen.

§ 3. Die Ansätze dieser Taxordnung für einzelne Verrichtungen sind zu den Grundansätzen für Besuche oder Konsultationen hinzuzurechnen.

Erreicht der Gesamtbetrag der Taxen für einzelne Verrichtungen bei einer Konsultation den Betrag von Fr. 17.—, ist eine Konsultationstaxe nicht mehr anzurechnen.

Werden die Verrichtungen gemäß Ansatz Nr. 23 regelmäßig bei derselben Krankheit wiederholt, ist nur für die drei ersten Male die volle Taxe und für jedes folgende Mal die Hälfte anzurechnen.

§ 4. Werden mehrere operative Eingriffe nacheinander vorgenommen, ist für die Hauptoperation die volle Taxe und für die übrigen Operationen die Hälfte der für sie geltenden Taxen anzurechnen.

§ 5. Für die Assistenz bei Operationen sind die Taxe für Expreßbesuche (Ansatz Nr. 4) oder für Besuch bei Nacht (Ansatz Nr. 5) und die doppelte Verweilgebühr (Ansätze Nr. 7 oder 8) anzurechnen.

§ 6. Für Instrumente, die nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder die in den dauernden Besitz des Kranken übergehen müssen, sind dem Arzt die Selbstkosten zu vergüten. Ebenso sind von ihm selbst gelieferte Medikamente zu bezahlen.

§ 7. In der Taxordnung nicht aufgeführte Verrichtungen sind nach Maßgabe derjenigen Ansätze anzurechnen, die für ähnliche Leistungen gelten. Die Krankenkassen können hierüber mit den Ärzten bestimmte Ansätze vereinbaren.

Für Röntgenaufnahmen und -durchleuchtungen gilt der provisorische Röntgentarif für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 25. Juni 1925.

Für Medikamente, die von selbstdispensierenden Ärzten geliefert werden, gilt die Arzneitaxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 20. März 1941, sofern nicht durch Vertrag zwischen den Krankenkassen und Ärzten etwas anderes vereinbart wird.

Titel II.

Taxen.

A. Allgemeines.

	Fr.
1. Besuch bei Tag innerhalb 2 km von der Wohnung des Arztes	4.40
2. Für den 3. km Entfernung als Zuschlag zur Taxe des Besuches	2.20
3. Für jeden weitern km je	1.10

		Fr.
	Wenn ein Arzt in derselben Ortschaft gleichzeitig mehrere Krankenbesuche macht, kann der Entfernungszuschlag gemäß Ziffern 2 und 3 zu Lasten ein und derselben Krankenkasse nur einmal, und zwar für den am entferntest wohnenden Patienten berechnet werden.	
4.	Für Expreßbesuche bei Tag oder für solche, welche von abends 7 bis 10 Uhr oder am Sonntag verlangt werden, das Doppelte von Pos. 1 . .	8.80
5.	Besuch des Nachts von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, das Dreifache von Pos. 1	13.20
6.	Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammenwohnender Glieder derselben Familie für jeden weiteren Patienten	2.20
7.	Für notwendige eine halbe Stunde übersteigende Anwesenheit bei Kranken pro angefangene halbe Stunde bei Tag	4.40
8.	Für notwendige eine halbe Stunde übersteigende Anwesenheit bei Kranken pro angefangene halbe Stunde bei Nacht	6.60
9.	Konsultationen im Hause des Arztes bei Tag .	3.30
10.	Konsultationen im Hause des Arztes bei Nacht, das Doppelte von Pos. 9	6.60
11.	Telephonische Beratung und einfache Zeugnisse	1.60
12.	Ausführliche Zeugnisse, Briefe und schriftliche Beratung	3.30
13.	Ausführliche Zeugnisse nach Frageschema für Anstalten und Behörden	8.30
	Konsilium mit einem Kollegen:	
14.	Für den behandelnden Arzt die doppelte Besuchstaxe	
15.	Für den konsultierten Arzt die vierfache Besuchstaxe	
16.	Für eingehendere Untersuchung, insbesondere für die erste Untersuchung, ebenso für die spezielle Untersuchung mit Beleuchtungsinstrumenten etc. als Zuschlag	1.70

		Fr.
17.	Mikroskopische oder einläßlichere chemische Untersuchung von Urin, Auswurf, Blut, Magensaft etc.	3.30
17. a)	fraktionierte Magenausheberung . . . . (darin inbegriffen ist der Probetrunk, die mikroskopische Untersuchung des Magensaftes)	11.50
	Für die Injektion von Histamin, Priscol oder analogen Reizmitteln kann Pos. 19 zugeschlagen werden . . . . . (Medikamente inbegriffen)	1.60
b)	Duodenalsondierung	11.50
c)	Für die Prüfung der Sondenlage vor dem Röntgenschirm	4.40
d)	Für die Injektion von Pituitrin oder analogen Pharmaka kann zugeschlagen werden . .	3.30
18.	Blutkörperchenauszählung	6.60
19.	Subkutane Einspritzung	1.60
20.	Einfache instrumentelle oder medikamentöse Behandlung:	
a)	Ätzungen, Rachenpinselung, Politzern, Insufflation und dergleichen	—.80
21. b)	Unter Leitung des Spiegels, sowie Tubenkatheterismus, Ohrspülung, Tränenkanalbehandlung und dergleichen	2.40
22.	Massage, äußere Anwendung des elektrischen Stromes	2.50
23.	Magen-, Darm- und Blasenspülung, Einführung eines Katheters oder einer Bougie	3.30
24.	Allgemein-Narkose	17.—
25.	Rauschnarkose	8.—
26.	Infiltrations-Anästhesie	8.—
27.	Gefrier-Anästhesie	1.70

B. Gynäkologische Verrichtungen und Geburtshilfe.

		Fr.
28.	Gynäkologische Untersuchung, Untersuchung einer Schwangeren, kleinere therapeutische Maßnahmen	1.70
29.	Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, Ausspülung oder Ätzung der Gebärmutterhöhle, Einlegen eines Pessars, unblutige Erweiterung des Mutterhalses, innere Massage . .	2.40
30.	Blutige Erweiterung des Mutterhalses, Probeexzision	6.—
	a) Erste Durchblasung des Eileiters	22.—
	b) Zweite Durchblasung des Eileiters und die folgenden	13.—
31.	Ausschabung der Gebärmutter, Diszission der Portio	25.—
32.	Amputation der Portio, Operation eines alten Dammrisses, Kolporrhaphie	33.—
33.	Naht alter Mutterhalsrisse	42.—
34.	Alexander Adam	66.—
35.	Entfernung der Adnexe, Ventrofixation, Sterilisierung . . . . . Exstirpation, supravaginale Amputation des Uterus, Myomectomien, Operation bei Extrauteringravidität	83.-

C. Geburtshilfliches.

36.	Untersuchung einer Gebärenden oder Hochschwangeren	6.50
37.	Beistand bei einer natürlichen Geburt . . .	17.—
38.	„ „ Zwillingsgeburt	25.—
39.	„ „ Fehlgeburt oder bei einem Abortus	17.—
40.	Einleitung einer künstlichen Geburt oder eines Abortus	25.—

	Künstliche Entbindungen:	Fr.
41. a)	Ausgangszange, Extraktion	42.—
42. b)	durch äußere Wendung	14.—
43. c)	durch innere Wendung, Herabholen, Anschlingen eines Beines, hohe Zange, Placenta praevia	50.—
44. d)	Exenteration, Perforation	66.—
45. e)	durch Kaiserschnitt bei der Lebenden . .	83.—
46. f)	„ „ „ „ Verstorbenen .	50.—
47. g)	„ Symphyseotomie, Pubotomie . . .	83.—
48. h)	„ künstliche Eröffnung des Muttermundes (Bossi)	25.—
49. i)	Kolpeuryse, Metreuryse	17.—
50.	Reposition der Nabelschnur	17.—
51.	Entfernung der Nachgeburt:	
	a) durch äußere Hilfe	17.—
	b) durch manuelle Entfernung	33.—
52.	Wiederbelebung Neugeborener	9.—
53.	Behandlung der Nachgeburtsblutungen . . .	17.—
54.	Tamponade der Gebärmutter (inklusive Material)	33.—
55.	Operation eines frischen Dammrisses . . .	17.—
56.	„ „ „ Damm-Mastdarm- oder Cervixrisses	33.—
57.	Intrauterine Abortausräumung	33.—

Erfordern die unter den Ansätzen Nr. 37—39, 41—44, 51—56 aufgeführten Hilfeleistungen mehr als eine halbe Stunde, so darf für die weitere Zeit die Verweilgebühr (siehe „Allgemeines") zugeschlagen werden.

In den Ansätzen Nr. 37—57 ist die Vergütung für eine allfällige Narkose inbegriffen. Wird für die Narkose ein anderer Arzt zugezogen, ist dieser nach § 5 zu entschädigen.

D. Chirurgische Verrichtungen. Fr.

58. Verband an einem Finger oder einer Zehe, kleine Heftplasterverbände . . . . . —.90
(Bei den Taxen für Verbände ist das Material inbegriffen.)

59. Verband an Hand, Fuß, Kopf. Inzision oberflächlicher Abszesse. Zahnextraktion . . . 1.70

60. Verband am Rumpf 2.50

61. Impfung. Anwendung des scharfen Löffels, Probepunktion, Aderlaß 3.30

62. Anwendung des Glüheisens (Kauterisation), Naht einer kleinen Wunde (3 Nähte oder Klammern), Zinkleimverband . . . . . 5.—

62. a) Zinkleimverband oder ähnliche mit Fertigverbänden (exkl. Material) . . . . . 4.—

63. Behandlung größerer Wunden inklusive eventueller Nähte, Operation des eingewachsenen Nagels, Punktion einer Hydrocele oder eines Schleimbeutels, Exstirpation kleinerer oberflächlicher Geschwülste, Entfernung von oberflächlich liegenden Fremdkörpern durch Inzision 8.50

E. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und Behandlung von Verrenkungen.

Einrichtung und erster Verband bei Knochenbrüchen und Verrenkungen.

64. a) Bei Brüchen von einzelnen Fingern, Zehen, der Mittelhand, des Mittelfußes, des Unterkiefers 8.50

65. b) bei Brüchen des Vorderarms, Verrenkungen und Brüchen der Hand- und Fußwurzel, leichtere Verrenkungen der übrigen Gelenke . . 17.—

66. c) bei Brüchen des Unterschenkels . . . . 33.—

67. d) bei Brüchen des Oberarms und des Oberschenkels . . . . . 42.—

68. e) bei schwierigen und veralteten Verrenkungen 66.—

Weitere starre Verbände bei Brüchen und Verrenkungen, Kontentivverbände bei anderen Affektionen.

		Fr.
69.	a) An Fingern, Zehen, Unterkiefer, Mittelhand, Mittelfuß	4.20
70.	b) am Vorderarm	13.—
71.	c) am Unterschenkel	17.—
72.	d) am Oberarm und Oberschenkel	25.—
73.	Extensionsverbände	25.—
74.	Notschienenverband zum Transport	8.50
75.	Entfernung eines Gips- oder Extensionsverbandes	3.30
76.	Behandlung großer Wunden	17.—
	Naht einer Sehne oder eines Nerven, Naht mehrerer Sehnen oder Nerven je Fr. 17.—, im Maximum Fr. 83.—	
	Infusion	
	Operation der Phimose	
	Erste Dilatation der Urethra bei Urethralstriktur	
	Zehen- oder Fingeramputation	
	Tenotomie	
	Kleinere Transplantation nach Thiersch . .	
	Parazentese der Brust, des Bauches	
	Lumbal- und Sakralpunktion	
	Punktion der Harnblase	
76.	a) Intravenöse Injektion	4.10
	b) Haemorrhoidenbehandlung durch sklerosierende Injektionen	5.80
77.	Entfernung von tiefliegenden Fremdkörpern durch Inzision, Eröffnung eines tiefliegenden Abszesses	25.—
78.	Leichte Operation von Geschwülsten	33.—
	Drainage eines größeren Gelenkes, Penisamputation	
	Rektumfisteloperation	

	Fr.
79. Amputation des Fußes oder der Hand . . .	
Osteotomie, Tracheotomie	
Thorakotomie mit Rippenresektion	
Kastration	50.—
Klumpfußoperation	
Radikaloperation des Wasserbruches oder der Varicocele	
80. Schwierige Exstirpation größerer Geschwülste	
Leichte Kropfexstirpation, Plastik, Hasenschartenoperation, Radikaloperation von Hernien, Operation der Hernia incarcerata, Anlegung eines Anus praeter naturalis, Hämorrhoidenoperation, Operation des Lippenkrebses mit eventueller Plastik und Drüsenausräumung	66.—
81. Radikaloperation des Brustkrebses	
Amputation und Resektion größerer Gliedmaßen, Trepanation	
Appendixoperation	
Urethrotomia externa	
Knochennähte	
Probelaparotomie	83.—
Hirnoperation, Oberkieferresektion	
Zungenexstirpation, Larynxexstirpation . . .	
Schwere Kropfexstirpation, schwierige Laparotomie, Darmresektion, Exstirpation des Rektums, Nierenoperation, übrige Baucheingeweideoperationen, Steinoperation, Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . .	

F. Urologische Verrichtungen.

82. Urethroscopia anterior	5.80
83. Urethroscopia posterior	17.—
84. Zystoskopie	17.—
85. Uretheren Katheterismus für jeden Urether .	8.50
86. Komplette funktionelle Nierendiagnostik inklusive chemische und bakteriologische Untersuchung	42.—

G. Augenärztliche Verrichtungen.

	Fr.
87. Augenspiegeluntersuchung	3.30
Subkonjunktivale Injektion	
Spaltung des Tränenröhrchens	
88. Fremdkörperentfernung aus Hornhaut und Bulbusbindehaut	5.—
Kauterisation eines Ulcus corneae	
Operation von Chalazium, Lidzysten etc.	
89. Wundnaht an den Lidern	6.60
90. Wundnaht an Hornhaut und Lederhaut	42.—
Tätowierung von Hornhautnarben, jede Sitzung	
Pterygiumoperation	
Punktion der Vorderkammer	
Spaltung des ulcus serpens nach Saemisch	
Punktion bei Solutio retinae	
Abtragung eines Irisprolapses	
91. Entropium-, Ektropium-, Ptosis-Operation, Lidplastik	50.—
Tenotomie (Schieloperation)	
Nachstaroperation	
Entfernung von Fremdkörpern aus der Orbita	
92. Vorlagerung (Schieloperation)	83.—
Exstirpation des Tränensacks oder der Tränendrüse	
Staphylomabtragung	
Sklerotomie	
Enukleation oder Eviszeration des Bulbus	
Präparatorische oder optische Iridektomie	
Einfache Linear- (Lanzen-) Extraktion des grauen Stars	
Entfernung von Fremdkörpern aus dem Bulbusinnern	
Exenteration der Orbitia	
Lappenextraktion des grauen Stars	
Glaukomiridektomie	

H. Verrichtungen bei Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.

Kleinere operative Verrichtungen.

	Fr.
93. Anwendung des elektrischen Stromes äußerlich	2.50
94. Anwendung des elektrischen Stromes innerlich Tamponade bei Blutungen	4.20
Ausspülungen der Nebenhöhlen	
95. Inzisionen von Pharynxabszessen . . .	5.80
Parazentese	
Elektrolyse	

Oberflächenanästhesierung inbegriffen.

Einfachere Operationen und komplizierte Untersuchungen.

96. Vollständige funktionelle Gehörprüfung . .	5.80
Tonsillotomie	
Paraffininjektionen	
Nasenpolypenoperationen	
Fremdkörperextraktion, einfachere	
97. Hintere Tamponade	11.—
98. Fremdkörperextraktionen, schwierigere Nasenmuscheloperationen	14.—
Septumoperationen, einfach	
Intratympanale Operationen	
Tracheoscopia directa	
Kieferhöhleneröffnung alveolar	
99. Adenotomie	20.—
100. Kieferhöhleneröffnung intranasal oder von der fossa canina. Oesophagoskopie	25.—
101. Tonsillektomie	33.—
102. Bronchoskopie	42.—

Größere Operationen.	Fr.
103. Endolaryngeale Operationen, Haupteingriff .	42.—
104. „ „ folgende Sitzungen	17.—
105. Septumoperation, submukös	42.—
106. Fremdkörperextraktion mittelst Bronchoskopie oder Oesophagoskopie	50.—
Radikaloperation der Kieferhöhle	
Operation der Keilbeinhöhle	
Trepanation des Warzenfortsatzes	
107. Trepanation des Warzenfortsatzes mit Komplikationen	83.—
Radikaloperation der Mittelohrräume . . .	
Radikaloperation der Mittelohrräume mit Komplikationen	
Radikaloperation der Stirnhöhle	
108. Oberflächenanästhesierung (Kokain etc.) bei Anwendung der Ansätze Nr. 96—102	1.60
109. Oberflächenanästhesierung (Kokain etc.) bei Anwendung der Ansätze Nr. 103—107	3.30
110. a) Erste Anlage eines Pneumothorax inkl. Lokalanästhesie und Durchleuchtung . . . . (durch Zwischenfälle notwendig gewordene Stimulationstherapie nicht inbegriffen)	46.—
b) Erste Nachfüllung eines anderwärts angelegten Pneumothorax inkl. eventuelle Lokalanästhesie und Durchleuchtung	25.—
c) Erste beidseitige Nachfüllung eines angelegten Doppelpneumothorax inkl. eventuelle Lokalanästhesie und Durchleuchtung . .	33.—
d) Jede weitere Nachfüllung eines einseitigen Pneumothorax inkl. eventuelle Lokalanästhesie und Durchleuchtung	17.—

	Fr.
e) Jede weitere beidseitige Nachfüllung eines Doppelpneumothorax inkl. eventuelle Lokalanästhesie und Durchleuchtung	25.—
111. Für von der Kasse bewilligte Sitzungen von Psychotherapie	
a) bis ½ Stunde	3.—
b) mehr als ½ Stunde	6.—

Diese Taxordnung ersetzt diejenige vom 13. Dezember 1913 mit den seitherigen Änderungen und tritt rückwirkend auf 1. Juli 1949 in Kraft.

Zürich, den 21. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kägi.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Verordnung

über die

Milderung von Härtefällen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Vom 12. Juli 1949.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenen-